



Familienverband der Scherer von Meggen

STATUTEN

§ 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Familienverband der Scherer von Meggen» besteht mit Sitz in Meggen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Familienverband bezweckt die lebendige Auseinandersetzung der Vereinsmitglieder mit ihrer eigenen Familiengeschichte sowie mit familien- und ortsgeschichtlichen Fragestellungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
2. Im Besonderen will der Familienverband das Zusammengehörigkeitsgefühl des Megger Korporationsgeschlechtes der Scherer einerseits untereinander und andererseits zu anderen Megger Korporationsgeschlechtern sowie die Beziehungen zur Einwohnerschaft von Meggen fördern und pflegen.

§ 3 – Vereinsmitglieder

Der Familienverband vereinigt solche Personen nach deren freien Willen als Vereinsmitglieder, welche

- a) den Familiennamen des Megger Korporationsgeschlechtes Scherer durch Geburt, Adoption, Namensänderung oder Heirat tragen oder getragen haben, oder
- b) durch verwandtschaftliche Bande oder sonstige persönliche Beziehungen zu Trägern des Megger Familiennamens Scherer Vereinsmitglieder werden wollen, oder
- c) aus Interesse an Familien- oder Lokalgeschichte die Zwecke des Familienverbandes unterstützen wollen, oder
- d) auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, obwohl keine der Erfordernisse unter den vorstehenden Buchstaben a–c zutreffen, oder
- e) Ehrenmitglieder gemäss § 5 Buchstabe b zweiter Anforderungsteil sind.

§ 4 – Ein- und Austritt, Ausschluss

1. Mit Ausnahme der unter § 3 Buchstabe d genannten Vereinsmitglieder kann der Beitritt zum Familienverband jederzeit erfolgen. Vorbehalten wird das Recht des Vorstandes, eine beitrittswillige Person ohne Angabe von Gründen von der Aufnahme in den Familienverband auszuschliessen.
2. Austritte sind dem Kassier auf Ende des Kalenderjahres bekannt zu geben.
3. Ein Ausschluss aus dem Familienverband bedarf des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung und eines entsprechenden Antrages durch den Vorstand.

§ 5 – Frei- und Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Frei- und Ehrenmitglieder ernennen.

- a) Vereinsmitglieder, welche während mindestens 25 Jahren dem Verein angehört und das 90. Altersjahr erfüllt haben, können Freimitglieder werden.
- b) Ehrenmitglieder sind Personen, welche als Vereinsmitglieder oder aufgrund ihrer Tätigkeit sich in besonderer Weise um den Familienverband verdient gemacht haben.

§ 6 – Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Familienverband sucht seinen Vereinszweck vor allem zu erreichen durch:

- a) die Herausgabe der 1966 abgeschlossenen «Chronik der Scherer von Meggen», Ergebnis der familiengeschichtlichen Forschungen des Familienverband-Begründers und langjährigen Familienarchivars Jean Scherer-Sievers, 1894–1981;
- b) die fortwährende Sammlung der einschlägigen familiengeschichtlichen Daten zur Nach- und aktuellen Weiterführung der unter Buchstabe a) genannten Chronik bzw. der darin aufgeführten genealogischen Tafeln;
- c) die finanzielle oder ideelle Unterstützung einschlägiger familiengeschichtlicher Untersuchungen im Rahmen des Vereinszweckes;
- d) die finanzielle oder ideelle Unterstützung oder Durchführung von Veranstaltungen zu familiengeschichtlichen Themen, besonders im Rahmen des Vereinszweckes und auch
- e) die Veranstaltung geselliger Anlässe.

§ 7 – Finanzielle Mittel

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes beschafft der Familienverband seine finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge oder Zuwendungen Aussenstehender sowie aus dem Verkaufserlös der Chronik, der Familienstammbäume oder anderer Objekte, die der Familienverband aus den Beständen seines Archivs oder anderer Herkunft zu solchen Finanzierungszwecken herstellen lässt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind für das ganze Vereinsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, geschuldet, ungeachtet wann ein Mitglied dem Familienverband beigetreten ist.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf **50 Franken** nicht übersteigen; die Festsetzung eines geringeren Mitgliederbeitrages durch die Mitglieder- versammlung bleibt vorbehalten.
4. Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

§ 8 – Haftung

Der Familienverband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vereinsvermögen.

§ 9 – Organisation

1. Die Organe des Familienverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende Vorstand,
 - c) 2 Rechnungsrevisoren.
2. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Familienverbandes.

§ 10 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich statt, in der Regel am dritten Sonntag im September (Eidg. Dank-, Buss- und Betttag). Die Einladungen dazu werden **mindestens einen Monat vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden** verschickt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

§ 11 – Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt und beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

1. Kenntnissnahme der Veränderungen im Mitgliederbestand (Ein- und Austritte)
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Ernennung von Ehren-und Freimitgliedern
4. Mitgliederbeitrag
5. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichts.
6. Entlastung des Vorstandes (Decharge)
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Familienverbandes oder Zusammenschluss mit einer ähnliche Ziele verfolgenden Vereinigung

§ 12 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschicke des Familienverbandes und vertritt ihn nach aussen. § 13 Abs. 2 dieser Statuten bleibt vorbehalten.
2. Der Vorstand sorgt für die Verwirklichung des Vereinszweckes und entscheidet in allen Fragen selbständig, soweit er nicht die Mitgliederversammlung zum Entscheid beziehen will oder aufgrund der Statuten dazu gezwungen ist.
3. Dem Vorstand obliegt im besondern die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der dort getroffenen Beschlüsse.

§ 13 – Organisation des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er bestimmt jedoch mindestens folgende Verantwortlichkeiten:
 - a) Präsident*in
 - b) Kassier*in
 - c) Aktuar*in
 - d) Leiter*in des Familienarchivs
2. Die Vorstandsmitglieder zeichnen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten mit Einzelunterschrift; finanzielle Verpflichtungen, welche den Betrag von CHF 1000.– übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 14 – Familienarchiv

1. Dem Leiter des Familienarchivs obliegt die Betreuung der im Archiv gelagerten Gegenstände und Dokumente.
2. Der Leiter des Familienarchivs erteilt Mitgliedern oder interessierten Dritten die Berechtigung, Forschungen familiengeschichtlichen oder (lokal)geschichtlichen Inhaltes unter Verwendung der Archivalien zu betreiben.
3. Der Leiter des Familienarchivs ist auch im Rahmen des Möglichen um die Fortsetzung und Weiterführung der vorhandenen familiengeschichtlichen Forschungen besorgt; er kann dem Vorstand respektive der Mitgliederversammlung gegebenenfalls beantragen, derartige Forschungstätigkeiten finanziell zu unterstützen.

§ 15 – Änderung der Statuten

Abänderungen der Statuten können durch jede Mitgliederversammlung vorgenommen werden, sofern solche Änderungen durch den Vorstand vorberaten und bei der Einladung gehörig angekündigt worden sind.

§ 16 – Auflösung des Familienverbandes

Zur Auflösung des Familienverbandes bedarf es der schriftlichen Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung sind alle Dokumente und Gegenstände des Verbandes im Archiv der Einwohnergemeinde Meggen unterzubringen.

Das Vermögen geht ebenfalls an die Einwohnergemeinde Meggen. Es ist für den Unterhalt des Archives und für notwendige Anschaffungen zu verwenden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Mai 1973, vom 24. Februar 1941, vom 23. Februar 1992 und treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung am 15. September 2024 in Kraft.

Meggen, den 15. September 2024

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Yves Scherer	Helen Wandeler